

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51261](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51261)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 14. August.

1850.

N^o 65.

Nachrichten

über die Oldenburgischen und Teverschen Fonds.

26. Der Generalfond für die Kreise Wechta und Cloppenburg

ist aus einem Theile der Verkaufssumme für zur Zeit der Continentsperre konfiszierte Waaren gebildet. Es besitzt derselbe ein Vermögen von 6075 fl Gold. Außerdem hat er, zufolge höchster Verfügung vom Jahre 1837, aus herrschaftlicher Casse einen Zuschuß von 250 fl Gold, und nach Verhältniß der Seelenzahl in den Kreisen Wechta und Cloppenburg einen Antheil an den Reventien des Neuen Generalfonds (s. Nr. 63). — Für die Administration sind dem Rechnungsführer 3 vom Tausend des, am Schlusse eines jeden Jahres zinsbar ausstehenden Capitals bewilligt. Außerdem erhält er die taxmäßige Gebühr für Anfertigung der Rechnung.

27. Der Generalfond für das vormalige Amt Wildeshausen

ist ebenfalls aus einem Theil der Verkaufssumme für zur Zeit der Continentsperre konfiszierte Waaren gebildet und besitzt gegenwärtig ein Capitalvermögen von 300 fl Gold. Außerdem hat derselbe zufolge einer höchsten Verfügung vom Jahr 1837 aus herrschaftlicher Casse einen jährlichen Zuschuß von 20 fl Gold zu genießen, und ferner, nach Maßgabe der Seelenzahl im Amte Wildeshausen, Theil an den Einkünften des aus vakanten Depositengeldern ge-

bildeten Neuen Generalfonds. — Rücksichtlich des Rechnungsführers gilt auch hier das zu 26. Gesagte.

28. Prozent=Casse.

Den Civilstaatsdienern wird von ihrem Gehalte 1 Procent gekürzt und dieses dem General-Directorium abgeliefert. Die hieraus gebildete Procentcasse hat kein Vermögen, es werden vielmehr die einkommenden Gelder zu regelmäßigen, gleichwol immer nur auf ein Jahr bewilligten, Pensionen an bedürftige Wittwen und Kinder von Civil-Staatsdienern vom General-Directorium vertheilt, und wird der Rest im Laufe des Jahrs zu außerordentlichen Unterstützungen gedachter Personen verwandt, resp. über die schon eine regelmäßige Unterstützung genießenden Personen vertheilt. Der Rechnungsführer erhält nur die taxmäßige Vergütung für Anfertigung der Rechnung.

29. Der Fuhrken'sche Fond.

Der im Jahre 1793 verstorbene Kaufmann Ernst Christian Fuhrken am äußersten Damm vor Oldenburg hat in seinem, am 18. Juli 1792 errichteten Testamente zu Erben seines ganzen Nachlasses, nach Abzug einiger ausgesetzten Legate, das Generaldirectorium des Armenwesens im Herzogthum Oldenburg eingesetzt und verordnet:

daß dasselbe nach Gutfinden zum Besten der Armen damit schalten und walten könne, hauptsächlich aber Nothleidenden, welche durch Unglücksfälle



oder sonst ohne ihr Verschulden zurückgekommen, dadurch geholfen werden solle, zu welchem Ende alle seine liegenden Gründe beständig auf seinen Namen bleiben, als eine Stiftung oder Fideicommiss für die Armen angesehen werden sollen.

Das den Fundus bildende Grundvermögen besteht in den folgenden Stellen:

- 1) eine Hofstelle zu Havendorf 70 Stück groß, zum jetzigen Feuerwerth von 525 fl Gold;
- 2) einer kleineren 53 Stück 29 \square R. großen Stelle daselbst, zum Feuerwerth von 400 fl G.;
- 3) der ersten Hofstelle zum Kloster im Kirchspiel Abbehausen, 51 Stück 78 \square R., 386 fl G. Feuer;
- 4) der zweiten Hofstelle daselbst, 57 Stück 145 \square R., 434 fl G. Feuer;
- 5) einer Köterstelle zu Hayenwarf, mit 3 Stück Wiesenland, c. 28 fl G. Feuer.

Ein früher unter den Grundstücken begriffenes Wohnhaus des weil. Erblassers, am äußersten Damm belegen, ist seit 1838 mit Landesherrlicher Genehmigung, nach Erlegung einer Abstandssumme von 2750 fl Gold und gegen Entrichtung einer jährlichen Grundsteuer von 80 fl Gold zu einer immerwährenden Erbpacht eingegeben worden. Eine andere Grundsteuer von jährlich 14 fl Gold zahlt der jedesmalige Besitzer eines auf Gründen des Erblassers erbauten Wohnhauses (jetzt die Erben des Schuhmachers Thalwiser) am äußern Damm. Bei Veränderungen haben die resp. Grundsteuerleute einen Weinkauf, ersterer von 10 fl Gold, letztere von 14 fl Gold zu zahlen.

Außer einem kleinen Capitale von 188 fl 37 gr. Gold war beim Tode des Testators ein Capitalvermögen nicht vorhanden; es lasteten vielmehr auf dem Nachlaß die obenerwähnten Legate u. zu deren Abtrag damals 2500 fl Gold angeliehen werden mußten. Im Laufe der Zeit ist nicht nur diese Schuld getilgt, sondern es ist auch ein Capitalvermögen erwachsen, welches jetzt ungefähr 19,500 fl Gold beträgt. Darunter sind die bei Vererbachtung des Hauses am Damm gezahlten Abstandsgelder ad 2750 fl Gold mitbegriffen und außerdem 350 fl Gold, welche, statt sonstiger Sicherheitsleistung, von dem Feuermann der oben unter 3. benannten Stelle als sog. Vorstandscapital eingezahlt sind.

Das Generaldirectorium hat aus diesem Fond bisher Unterstützungen unter folgenden Rubriken angewiesen:

- 1) an unbemittelte durch Brandschäden an ihrem Eingut getroffene Personen, behuf dessen Wiederanschaffung;
- 2) Unterstützungen an solche Personen, die ihre einzige Milchkuh durch Unglücksfall verloren haben;
- 3) Außerordentliche Unterstützungen an solche Personen, die ein außergewöhnliches Unglück betroffen hat.

Der Anwalt der geistlichen Güter erhielt, nach einer frühern Bestimmung des General-Directoriums, aus diesem Fond 20 fl Gold, der Rechnungsführer $1\frac{1}{2}$ vom Tausend des Vermögens, wobei das Grundvermögen nach dem Feuerwerth zu Capital geschlagen wird.

Grund- und Capitalvermögen betragen jetzt etwa 52,000 fl Gold.

Moorriem-Butjadinger Canal.

Wir nennen so einen Plan, der zur Zeit fast nur noch in den Köpfen einer Anzahl einsichtiger Landleute, die zwischen Weser und Jade begütert sind, existirt, für dessen Ausführung aber eine wirksame, weil besonnene Thätigkeit begonnen hat. Nachdem in öffentlichen Blättern, wie in amtlichen Verhandlungen, das Bedürfnis eines Canals, der das Butjadingerland im Sommer mit süßem Wasser versorge und so auf dessen Gesundheitszustand wesentlich einwirke, anderer Seits das Ungenügende der bisherigen Entwässerungs-Anstalten in mehreren Sielachten, endlich die Colonisation des Hochmoors an den Grenzen der Kemter Brake und Nastede vielfach besprochen und anerkannt worden, ist die Frage aufgeworfen, ob man nicht allen drei Zwecken mit Einer Maßregel dienen könne. Die Landwirthschafts-Gesellschaft des Amts Glöfeth hat darüber am 28. Juli d. J. zu Neuenfelde verhandelt, nachdem sie vorher die H. H. A. Lürßen, U. Lübben und Fr. Müller beauftragt hatte, die Sache mehrseitig zu erwägen und zu besprechen. Es wurde berichtet, daß von allen über die Sache befragten

Technikern nur Einer, Conducteur Wöbcken in Esleth, bezweifelte, daß sich die genannten drei Zwecke vereinigen lassen, namentlich daß der 10½ bis 11 Stunden lange Canal für die der Abwässerung bedürftigen Sielachten Gefälle genug haben werde. Dagegen bezweifelte Niemand der Anwesenden, daß ein Gefälle, das genüge das Wasser um das Land zu führen, auch ausreichen müsse, es durch dasselbe zu lassen. Da in Fedderwarden ein Fluthwechsel von 11 Fuß Statt findet, auch in der Weser, gerade in der Zeit wo die Abwässerung am nöthigsten, das Oberwasser dieselbe hindert, so ist nach Ansicht der Versammlung eine Verbesserung der Abwässerung nicht zu bezweifeln; das „Um wie viel?“ müsse durch eine nähere Untersuchung bestimmt werden, von welcher auch im Einzelnen die Bestimmung der Richtung abhänge.

In letzterer Beziehung war man vorläufig der Ansicht, daß die folgende Richtung ins Auge zu fassen sei. Von der hölzernen Straße durch Moorriem bis Neuenbrok, östlich der Häuser; dann von Neuenbrok, etwa bei der Barghorner Ecke, durchs Moor hinter den Bauen von Gollmar, in gerader Linie nach Schweiburg, der Hobenbrake und dem Fedderwarder Siel, vielleicht unter Benutzung des Fedderwarder Canals.

Eine neue Versammlung zur Besprechung dieser Angelegenheit, unter Theilnahme von Nicht-Mitgliedern der Landwirthschafts-Gesellschaft, wurde auf den 5. August angesetzt. Das Protocoll derselben wird in diesen Blättern mitgetheilt werden.

Die schleswig-holsteinischen Forderungen.

Die in Nr. 63. aufgeworfene Frage findet eine umfassende Behandlung in der Schrift: „Die Forderung der Statthaltertschaft von Schleswig-Holstein an deutsche Regierungen für die Verpflegung ihrer Truppen im Jahr 1849 von K. Mathy“, deren Ertrag für Schleswig-Holstein bestimmt ist. Die Schrift erinnert zunächst daran, daß der Krieg gegen Dänemark im Namen Deutschlands geführt wurde, und geht dann in die Maßnahmen ein, welche von der Centralgewalt getroffen wurden, um den Aufwand zu ermitteln, die Leistungen der einzelnen

Staaten festzustellen, ihre Forderungen zu prüfen und auszugleichen. Es ergibt sich daraus, daß eben durch diese Bestimmungen die Statthaltertschaft mit ihren Ansprüchen auf Ersatz für die Verpflegungskosten der deutschen Truppen im Jahre 1849 an die Regierungen gewiesen ist, denen dieselben angehören. Diese Ausführung ist am Schlusse in folgende Sätze zusammengefaßt:

1) Gegen Ende 1848 suchte die Centralgewalt die Liquidation und Ausgleichung der Kosten für Truppenaufstellungen zu ordnen und erließ Vorschriften über das einzuhaltende Verfahren. Man hatte es mit geschehenen Dingen zu thun, diese sollten besonders behandelt und die Ausgleichung nicht mehr durch Abrechnungen unter den Regierungen, sondern lediglich durch die Centralgewalt erzielt werden. 2) Das für 1848 vorgeschriebene Verfahren sollte zwar einstweilen auch bei Aufstellung der Liquidationen für 1849 angewendet werden. Allein hinsichtlich der Verpflegung der nach Schleswig-Holstein marschirenden Truppen wurden verschiedene Vorschriften erlassen. 3) Darin ist der Grundsatz vorangestellt: daß der Contingentsherr die Kosten für Transport und Verpflegung seiner Truppen, vorbehaltlich der späteren Liquidation bei der Centralgewalt zu berichtigen hat. Der Fall, daß die Regierung in deren Gebiet die Truppen verpflegt werden, die Kosten vorschiesse, war nur vorgesehen: a) als Ausnahme, wenn die Truppen nicht mit den erforderlichen Geldmitteln versehen sein sollten; b) als Regel in den Herzogthümern. 4) In beiden Fällen handelt es sich um Gewährung einer Frist, bis die Zahlung durch die Regierung des Contingents herbeigeschafft werden kann. Sedenfalls hat die Letztere die Kosten zu zahlen und demnach die Wiedererstattung bei dem Reichsministerium zu betreiben. 5) Die Herzogthümer hatten übernommen: Die Herbeischaffung und Bereithaltung des Verpflegungs- und Vorspannsbedarfs so wie der Quartier- und sonstigen derartigen Bedürfnisse. Den Vorschuß, welchen Andere ausnahmsweise leisteten, haben die Herzogthümer regelmäßig bezahlt. Den Ersatz haben sie unzweifelhaft, wie alle übrigen, von der Regierung des Contingents anzusprechen.

Die Ansicht des Verfassers ist um so mehr zu beachten, als derselbe dem Reichsministerium der

Finanzen zu jener Zeit angehörte, als von demselben die Anordnungen ausgingen, auf welche man sich, bei Beurtheilung des Rechtspunkts in der fraglichen Angelegenheit, vorzugsweise stützen muß.

Kleine Chronik.

Oldenburg. — Das starke Auftreten der asiatischen Cholera in Braunschweig, wo an einem Tage 88 Cholera-Todesfälle amtlich zugegeben wurden, und ihr Vorrücken nach Hannover hat begreiflich auch hier die Aufmerksamkeit auf verwandte Krankheits-Erscheinungen gerichtet. Doch ist der eine plötzliche Todesfall, der hier am Sonnabend vorgekommen, kein Cholerafall. Geneigtheit zu ruhrartigen Erscheinungen ist jedoch auch hier sehr verbreitet und Vorsicht in der Lebensweise daher sehr zu empfehlen. Insbesondere wird vor Gurken, Obst, saurem Bier gewarnt. — Trunkenbolde sind der Krankheit am meisten ausgesetzt. Doch raffte sie in Braunschweig auch viele Kinder, besonders solche die nicht vor Uebermaß im Genuße des Obstes behütet waren, dahin.

Die hier am 11. d. M. getroffenen Wahlen zur evangelischen Landesynode fielen auf die H. Geist und Wibel.

Wegen der Schuld an Schleswig-Holstein haben sichern Vernehmen nach, unabhängig von dem, was von den fünf in und bei Oldenburg wohnenden Abgeordneten ausgegangen ist, auch die Abgeordneten Droß, Kläemann, Lübben, Lürßen und Schmiedes mit Anderen an Petitionen an die Staatsregierung Theil genommen.

Varel, August 12. (Die Wahl der Abgeordneten zur Synode.) — Der fünfte Wahlkreis besteht aus den Pfarrsprengeln Hammelwarden, Strückhausen, Oldenbrock, Großenmeer, Neuenbrock, Bardenfleth, Altenhuntef, Varel, Schweiburg und Jade. Sehr erwünschtlich würde es daher sein, wenn eine für Varel auf den 15. d. M., Nachmittags 3 Uhr, zur Berathung über die Wahl der Abgeordneten berufene Versammlung (im Hause des Traiteurs Janßen) auch von den übrigen Pfarrsprengeln besichtigt würde, damit eine in dieser Hinsicht wünschenswerthe Verständigung versucht werden könne.

Zur Vereinigung Ostfrieslands und Jeverlands. — Mit Vergnügen haben wir unser Schützencorps mit klingendem Spiele die Wittmunder Straße hinabziehen, um dem Wittmunder Bürgerwehrcorps den Gegenbesuch abzustatten und dem Feste desselben beizuwohnen. Der Empfang in Wittmund ist nicht nur ein militärisch würdiger, sondern sogar zart und rührend gewesen, da zwanzig edle, weißgekleidete Jungfrauen zum Willkommen erschienen waren.

Auch an einer passenden Verfümmlichung des neugetnüpften nachbarlichen Freundschaftsbündnisses fehlt es bereits nicht. Das auf halben Wege neuverbaute Gasthaus (olim Karmelstrog) ist von Repräsentanten beider Corps aus der Laufe gehoben worden und hat den schönen Namen „Zur Vereinigung“ erhalten. Auf dem Gasthauschilde ist die Weihe auf sinnige Weise bildlich dargestellt worden. (3. M.)

Von der Unterweser wird in der Reichszeit, unter Anderem Folgendes geschrieben: In Brake begünstigt das Terrain ungemein die Zwecke eines Hafens. Das linke Ufer, an welchem Brake liegt, bildet einen Bufen in Form eines Kreisabschnittes; am untern Ende desselben springt Klippfanne vor und schließt den natürlichen Hafen so weit, daß, wenn man unterhalb dieses Dorfs in Fahrwasser ist, die Masten der auf der Rhede von Brake liegenden Schiffe über das Land hin gesehen werden, während das Land die Schiffe selbst deckt. Eine auf dieser kleinen Landzunge angelegte Befestigung müßte vollkommenen Schutz gewähren. Da die Dampfsboote in Zwischenräumen von 2 $\frac{1}{2}$ Stunde auf einander folgen, hat man gerade Zeit genug, um in Brake auszustiegen und sich das genau anzusehen, was hier die Kunst gethan hat, um der Natur zu helfen. Man muß gesehen, es ist nicht viel. Man merkt den guten Willen, das ist wahr; aber der kleine Staat (Oldenburg) mit seinen kleinen Mitteln tritt sichtbar hervor. Das noch kleinere Bremen weiß durch seine Thätigkeit einen größern Umkreis wenigstens indirect mit zu seinen Hafens-Kosten heranzuziehen. Man klagte mir, daß eine Sandbank von oben herab dem Brake-Hafen immer näher rücke, man könne ihr künstlich wehren, aber es fehle der Entschluß zu kräftigem Handeln und man werde wohl erst anfangen, wenn es zu spät geworden. An Kohlen ist Mangel und die vorhandenen können von den tiefer gehenden Schiffen nicht erreicht werden. Das vermehrt die Entschiffungskosten sehr — und dennoch sind hier viele Schiffe, zum Beweis, daß es an natürlichen Vortheilen nicht fehlt. Der hauptsächlichste, daß man hier aus dem Seeschiffe direct in die fischen Oberweserschiffe laden kann, wird noch wenig benutzt.

Nördlich von Brake ist der schmale und tiefe Binnenhafen, dann folgt der Klippfannes-Groden, ein großes fast viereckiges Stück Marschland außerhalb Deichs, das ein Eigenthum der oldenburgischen Regierung ist. Diese Localität war für eine Marine-Niederlassung (Dock-Yard) ausersehen. Sie schien dazu besonders geeignet, weil die Flottenstation von den zum Handel bestimmten und benutzten Anstalten gänzlich abgeschlossen und der Marineverwaltung die selbstständige Handhabung der Polizei im ganzen Bereiche des Etablissements völlig gesichert werden konnte. Jetzt ist der Plan wohl verfertigt, wo nicht ausgegeben. Kann doch nicht einmal der „Erzherzog Johann“ fertig werden. Der wird wohl in unserm Leben nicht wieder „klar“, sagte im Vorbeifahren ein Schiffer zum andern. In der Zeit hätten sie wohl zwei neue bauen können — war die Antwort. Doch muß ich der Nachricht widersprechen, daß gar nicht daran gearbeitet werde. Ich fand allerdings einige Zimmerleute in Thätigkeit.

Redacteur: H. Müller. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 17. August.

1850.

№ 66.

Ertrag der Hundesteuer im Herzogthum Oldenburg

mit Angabe der Verwendung
für das Jahr 1849.

Nach §. 7. der Verordnung vom 9. Juli 1830 kommt der Ertrag der Hundesteuer den politischen Gemeinden zu. Die bei der folgenden Zusammenstellung gemachten und den amtlichen Berichten entnommenen Bemerkungen beziehen sich auf die Art, wie die einzelnen Gemeinden darüber disponirt haben. Die den einzelnen Bemerkungen unter dem Text vorangestellten Ziffern und Buchstaben bezeichnen die Gemeinde, welche in der Zusammenstellung dieselben Ziffern führt.

Amt und Kirchspiel.	Ertrag in Courant. Rthl. gr.
1. Stadt Oldenburg. Stadt und Stadtgebiet	186 40 $\frac{1}{2}$
2. Amt Oldenburg.	
a) Landgemeinde	93 43
b) Kirchspiel Osterburg	39 68
c) " Holle	30 65
d) " Wardenburg	85 70
e) " Hatten	71 11
	321 41
1. fließt in die Stadtcasse.	
2. a. und e. für die Schulcassen.	
b. für die Kirchencasse.	
c. und d. für die Armenkasse.	

Amt und Kirchspiel.	Ertrag in Courant. Rthl. gr.
3. Amt Elsfleth.	
a) Kirchspiel Elsfleth	37 52
b) " Altenhuntof	27 50
c) " Bardenfleth	70 —
d) " Neuenbrock	25 34
e) " Großenmeer	31 36
f) " Oldenbrock	47 20
	239 48
4. Amt Zwischenahn.	
a) Kirchspiel Edevedt	62 23
b) " Zwischenahn	101 61
	164 12
5. Amt Rastede.	
a) Kirchspiel Rastede	49 47
b) " Wiefelstede	28 34
c) " Jade	72 23
d) " Schweiburg	49 39
	199 71
3. a. zur Ueberfandung und Pflasterung der Wege.	
b. zum Besten der Kirchspielscasse.	
c. theils zur Instandsetzung der Fußpfade für die Hülfbedürftigen Köter, theils zur Armenkasse.	
d. und f. zum Besten der Armenkasse.	
e. zur Bestreitung des Schulgeldes für Bedürftige.	
4. a. und b. zu Gunsten der Industrieschulen.	
5. a. zur Unterfüzung an Nichtarme.	
b. zur Unterhaltung der Schulhäuser.	
c. und d. wird administriert, theils auch zu gemeinnützigen Zwecken und zu Unterfüzungen verwandt.	

